

STATUTEN des 'Schweizer Studiofilm Verbandes' (SSV) 'Association Suisse du Cinerna d'Art' (ASCA)

I. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz

§ 1

Unter dem Namen 'Schweizer Studiofilm Verband' (SSV), 'Association Suisse du Cinerna d'Art' (ASCA) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz des Verbandes ist Zürich.

§ 2

Zweck

Der Verband bezweckt die Förderung des künstlerisch wertvollen Films (Studiofilm) durch insbesondere:

- a) Verbreitung des unabhängigen internationalen, insbesondere des schweizerischen, europäischen und Trikont-Filmschaffens.
- b) Zusammenarbeit mit ähnlich gerichteten nationalen und internationalen Organisationen.
- c) Pflege von Beziehungen zu Organisationen und Behörden sowie der Medien, die an der Förderung des Studiofilms Interesse haben.
- d) Förderung des Publikumsinteresses für den Studiofilm.
- e) Bemühungen, Studiofilme einzuführen und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- f) Bemühungen um Unterstützung aus öffentlichen Mitteln.

II. Mitgliedschaft

Allgemein

§ 3

Ordentliches oder ausserordentliches Mitglied können Personen oder Personengesellschaften werden, die den unabhängig produzierten Studiofilm verleihen oder/ und vorführen, sich dafür einsetzen, die Voraussetzungen der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliedschaft erfüllen, und von denen man nicht annehmen muss, dass sie durch ausländisches Kapital kontrolliert werden.

Ordentliche Mitgliedschaft

§ 4

Ordentliches Mitglied wird, wer festeingerichtete, gewerbsmässig und privatwirtschaftlich geführte Vorführ-und/oder Verleihbetriebe führt, unabhängig produzierte Studio'filme erstaufführt (keine Nachspielkinos)) und/oder verleiht und dem von der Generalversammlung beschlossenen Verbandsleitbild entspricht, sowie nachstehende Bedingungen erfüllt:

- a) Grossstadtkinos (Zürich, Basel, Bern, Geneva . Lausanne) Pro Leinwand mindestens 50 % aller Vorstellungen über die Zeitspanne von 2 Kalenderjahren müssen für Studiofilme, insbesondere aus der Schweiz, Europa oder dem Trikont reserviert werden.
- b) Mittelstadtkino (Luzern, St. Gallen, Winterthur, Biel, Aarau, Chur, Olten, Schaffhausen, Solothurn, Zuchwil, Zug/Baar, Thun, Fribourg, Neuchâtel, Baden/Wettingen, La Chaux-de-Fonds, Vevey/ Montreux, Yverndon, Sion, Lugano, Ascona/Locarno).
Pro Leinwand mindestens 35 % aller Vorstellungen über die Zeitspanne von 2 Kalenderjahren müssen für Studiofilme, insbesondere aus der Schweiz, Europa oder dem Trikont reserviert werden.
- c) Landkino Pro Leinwand mindestens 20 % aller Vorstellungen über die Zeitspanne von 2 Kalenderjahren müssen für Studiofilme, insbesondere aus der Schweiz, Europa oder dem Trikont reserviert werden.
- d) Verleiher Pro Leinwand mindestens 50 % aller über die Zeitspanne der letzten 2 Kalenderjahren neu lancierten Filme müssen Studiofilme sein, die insbesondere aus der Schweiz, Europa oder dem Trikont reserviert werden.

Ausserordentliche Mitgliedschaft

§ 5

Ausserordentliches Mitglied kann werden, wer die Voraussetzungen von § 4 erfüllt, mit folgenden abweichenden Bedingungen:

- a) Vorführbetriebe, (auch Nachspielkinos) welche in der ihnen entsprechenden Kategorie mindestens 50 % der geforderten Bedingungen erfüllen;
- b) Organisationen, die sich um den Studiofilm bemühen, wie CInellbre, Filmclubs etc.

§ 6

Fördermitglieder

Fördermitglieder sind Personen oder Organisationen, welche die Bestrebungen des SSV/ASCA intensiv unterstützten und/oder speziell für die Beschaffung von Filmen des Film pools Dienste leisten. Sie werden von der Generalversammlung zu Fördermitgliedern ernannt.

§ 7

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Förderung des wertvollen Filmes verdient gemacht haben oder verdient machen, können von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 8

Aufnahme von Mitgliedern

Ueber die Aufnahme der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Im ablehnenden Fall kann der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin innert 30 Tagen an die Generalversammlung rekurrieren, die endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet.

§ 9

Austritt

Der Austritt kann mit eingeschriebenem Brief an das Sekretariat auf das Ende des betreffenden Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss spätestens am 30.06. des betreffenden Jahres im Besitz des Sekretariats sein.

Die Mitgliedschaft erlischt unverzüglich, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt. Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen bei der Generalversammlung rekurrieren, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.

III. Organisation

§ 10

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Generalversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Sekretariat;
- d) Rechnungsrevisoren.

A. Generalversammlung

§ 11

Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung muss in der ersten Hälfte eines jeden Kalenderjahres durchgeführt werden.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte.

Die Organe des Verbandes sind:

§ 12

Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand beschliesst, auf schriftliches Verlangen eines Rechnungsrevisors sowie wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangt. Die Versammlung hat spätestens innert 60 Tagen nach dem entsprechenden Vorstandsbeschluss bzw. dem Eingang des Begehrens stattzufinden. § 11 Abs. 2 ist anwendbar.

§ 13

Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Beschlussfassung über das Verbandsleitbild gemäss § 4;
- b) Abnahme des Jahresberichtes;
- c) Abnahme der Jahresrechnung sowie Dechargeerteilung;
- d) Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge;
- e) Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- g) Abberufung von Organen gemäss Art. 65 ZGB;
- h) Statutenänderungen;
- i) Ernennung von Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern;
- j) Auflösung des Verbandes.

§ 14

Anträge von Mitgliedern

Anträge an die Generalversammlung auf Aufnahme eines Traktandums sind spätestens 10 Tage vor deren Abhaltung einzureichen.

§ 15

Stimmrecht / Stellvertretung

Jedes ordentliche Mitglied hat für jeden Betrieb eine Stimme; alle anderen Mitglieder besitzen kein Stimmrecht, können aber beratend mitwirken.

Die Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist gestattet.

§ 16

Leitung und Abstimmung

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter geleitet.

Er bestimmt den Protokollführer und schlägt der Versammlung die Stimmzähler vor.

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Wahl mit einfachem Mehr beschlossen wird.

Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und dann das einfache Mehr, das auch für Abstimmungen Gültigkeit hat.

Wählbar in den Vorstand sind neben den ordentlichen auch ausserordentliche sowie Fördermitglieder.

B. Vorstand

§ 17

Zusammensetzung, Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/ der Präsidentin und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die auf eine Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten/ der Präsidentin, der/die durch die Generalversammlung gewählt wird. Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten/ der Präsidentin, im Falle seiner Verhinderung eines Vize-Präsidenten, oder wenn zwei Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ueber seine Beschlüsse führt er Protokoll.

§ 18

Zuständigkeit

Der Vorstand ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Leitung der Verbandsgeschäfte und Überwachung des Sekretariates;
- b) Vertretung des Verbandes nach aussen und vor den Behörden;
- c) Erteilung der Mitgliedschaft;
- d) Verwaltung des Verbandsvermögens.

Er ist das ausführende Organ und trifft im übrigen alle Massnahmen zur Verwirklichung des Verbandszweckes. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan übertragen sind.

C. Sekretariat, Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss

§ 19

Wahl und Aufgaben

Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte kann der Vorstand ein Sekretariat bestimmen, das unter seiner Aufsicht arbeitet.

Ueber Aufgaben, Rechte und Pflichten des Sekretariates erlässt der Vorstand ein Pflichtenheft.

§ 20

Geschäftsjahr und Rechnungsabschlüsse

Als Geschäftsjahr des Verbandes gilt das Kalenderjahr. Der Rechnungsabschluss findet alljährlich auf den 31. Dezember statt.

D. Rechnungsrevisoren

§ 21

Wahl und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt mit einer zweijährigen Amtsdauer zwei Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten haben.

IV. Finanzen

§ 22

Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- a) Den Mitgliederbeiträgen;
- b) den Aufnahmegebühren;
- c) den Erträgen aus dem Verbandsvermögen und anderen Einnahmen aus der Verbandstätigkeit;
- d) den freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen.

Die persönliche Haftung von Mitgliedern für Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

V. C.I.C.A.E.

§ 23

Mitgliedschaft

Der SSV/ASCA ist Mitglied der 'Confederation Internationale des Cinemas d'Art et d'Essai Europeens' (C.I.C.A.E.) mit Sitz in Paris. Er unterstützt die Bestrebungen der C.I.C.A.E. zur Förderung des wertvollen Films.

VI. Poolfilme

§ 24

Die Filme eines SSV/ASCA oder C.I.C.A.E.-Film pools, die besonders für SSV/ASCA Kinos übernommen werden, stehen vor allem dem Mitgliederkinos des SSV zur Verfügung. Für die Bezüge der Poolfilme erlässt der Vorstand ein Reglement, das der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

VII. Statutenrevision

§ 25

Statutenänderung

Die Änderung dieser Statuten kann von einer Generalversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 26

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer ordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 sämtlicher Mitglieder erfolgen. Entsprechende Anträge sind den Mitgliedern begründet zu unterbreiten.

Wird die Auflösung beschlossen, fällt das Verbandsvermögen, wenn die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, an die Mitglieder zurück im Verhältnis der in den fünf letzten Jahren vor der Auflösung bezahlten Beiträge.

§ 27

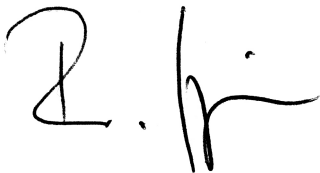
Inkraftsetzung

Die Generalversammlung vom 21. August 1996 beauftragt den Vorstand, die Statuten in Kraft zu setzen.

Bern, den 21. August 1996

Schweizer Studiofilm Verband (SSV)

Die Präsidentin:



Der Vizepräsident:



Mit Vorstandsbeschluss vom 21. August 1996 werden diese Statuten auf den 21. August 1996 in Kraft gesetzt.

LEITBILD des SSV/ASCA

1

Das oberste Ziel des SSV/ASCA ist Gewähr zu bieten, dem Schweizer Publikum auch zukünftig den Studiofilm zugänglich zu machen.

2

Der Begriff 'Studiofilm' umschreibt anspruchsvolle, qualitativ hochstehende Filme, die bezüglich des Inhalts und Aussage wie auch der Erzählweise als wertvoll qualifiziert sind.

3

Der Verband setzt sich mit aller Kraft für die Strukturhaltung der unabhängigen Kinos und der unabhängigen Verleiher ein (im Sinne der Statuten).

4

Der Verband hat die Aufgabe, sich für Änderungen der Filmverordnung oder für ein neues Filmgesetz stark zu machen, die/das die wesentlichen Kerngedanken unseres Leitbildes bezüglich Unabhängigkeit der Betriebe, kulturellem Engagement und Stützung der qualitativ hochstehenden Studiofilme enthält.

5

SSV/ASCA setzt sich auch in Zukunft für eine starke Kino- und Verleihförderung, sowie für eine Beibehaltung oder den Ausbau der allgemeinen Förderung des Studiofilms ein.

Bern, 21. August 1996